

DWMV Schweige·pflicht Werkstatttrat

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten vom Werkstatttrat sind geregelt in der Diakonie-Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung. Kurz DWMV.

Eine der Pflichten ist die Schweige·pflicht.

Sie ist beschrieben im Paragraph 48.

Werkstatträte erfahren manchmal vertrauliche Sachen.
Zum Beispiel Informationen über eine bestimmte Person.
Oder wichtige Sachen aus der Werkstatt.



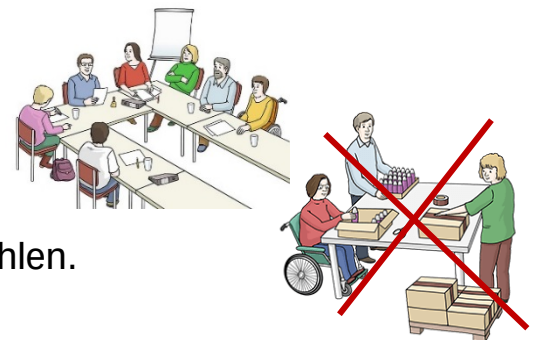
Vertraulich bedeutet:

Es wird nur dem Werkstatttrat erzählt.

Nicht den Beschäftigten oder den Gruppen·leitern.

Die Werkstatt·leitung kann vertrauliche Sachen erzählen.

Oder auch Beschäftigte.



Vertraulich ist auch,

wie der Werkstatttrat diskutiert und etwas beschließt.

Und wie sich die Mitglieder im Werkstatttrat verhalten.

Der Werkstatttrat darf dann nicht mit anderen über diese Sachen reden.

Die Vertrauens·person darf auch nicht mit anderen darüber sprechen.

Die Schweige·pflicht gilt auch,

- wenn man nicht mehr Mitglied im Werkstatttrat ist.
- Oder nicht mehr in der Werkstatt arbeitet.
- Für die Vertrauens·person, wenn sie nicht mehr im Amt ist.

Die Schweige·pflicht gilt nicht:

Wenn ein Mitglied vom Werkstatttrat

- mit einem anderen Mitglied spricht,
- mit der Vertrauens·person spricht oder
- mit der Vermittlungs·stelle spricht.



DWMV Schweige·pflicht Werkstatttrat

§ 48 Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dieser Verordnung wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstatttrat oder aus dem Beschäftigungsverhältnis. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber anderen Mitgliedern des Werkstatttrates und der Vertrauensperson. Sie entfällt auf Beschluss des Werkstatttrates auch gegenüber der Werkstatt, gegenüber der Mitarbeitervertretung und gegenüber der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie im Verfahren vor der Vermittlungsstelle.

Wir haben über die Schweige·pflicht gesprochen.

.....

Ort und Datum

.....

Werkstatttrat der Werkstatt

Unterschriften der Mitglieder vom Werkstatttrat: